



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Zur steuerlichen Haftung eines Helfers bei der Steuerhinterziehung

In der jungeren Vergangenheit sorgten Falle von zum Teil sehr prominenten Steuerhinterziehern fur Aufmerksamkeit.

Eine Vielzahl der Steuerhinterzieher hatte sich bei der Tatbegehung der Dienste von Bankinstituten bedient. Einige Bankinstitute mit Tochtergesellschaften in Steueroasen hielten ausgeklugelte Mechanismen bereit, um einen moglichst anonymen Transfer von Kapital und Wertpapieren ins Ausland zu gewahrleisten.

Die sich hieran anschlieende Frage ist die, ob und unter welchen Voraussetzungen der verantwortliche Mitarbeiter einer Bank fur hinterzogene Steuern haften muss. Die vorgenannte Frage war unlangst Gegenstand einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 15.01.2013 – VIII R 22).

Gema § 71 AO haftet derjenige, der an einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei teilnimmt fur die verkurzten Steuern und zu Unrecht die Steuervorteile sowie fur die Zinsen.

Im zu Grunde liegenden Fall nahm das Finanzamt den Leiter der Wertpapieradministration einer groen deutschen Bank mit Tochtergesellschaften im Ausland durch Haftungsbescheid wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in Anspruch.

Der in Anspruch genommene Bankmitarbeiter veranlasste unter anderem zwei bankinterne Anweisungen, die darauf abzielten, den anonymen Transfer von Wertpapieren zu den Auslands-tochtern zu ermoglichen. Dies wurde flankiert mit einer Regelung, wonach eingelieferter Werte auch ohne entsprechende Legitimationsprufung der Kundenangaben (z. B. Kennwort

oder Kundennummer) angenommen wurden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Finanzbehore war es so, dass eine Vielzahl von deutschen Steuerpflichtigen diese Moglichkeiten genutzt hatten um Kapital und Wertpapiere anonym uber die Grenze zu den Tochtergesellschaften zu transferieren. Anstelle personenbezogener Daten wurden lediglich Referenznummern, Kundennummern, Depotnummern oder ahnliches auf den Transferbelegen vermerkt. Trotz der Anonymisierung gelang es der Finanzverwaltung etwa 75 % der Vorgange einzelnen Kunden zuzuordnen.

Weiterhin stellte die Finanzverwaltung fest, dass nahezu kein nachtraglich enttarnter Kunde die Ertrage im Rahmen seiner Einkommensteuererklarung angegeben hatte. Hinsichtlich der nicht enttarnten Steuerpflichtigen nahm die Finanzverwaltung den verantwortlichen Bankmitarbeiter personlich gema § 71 AO in Haftung. Die Haftungssumme wurde auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse der enttarnten Steuerhinterzieher ermittelt.

Gegen den Haftungsbescheid legte der betroffene Bankmitarbeiter erfolglos Einspruch ein. Die hiergegen gerichtete Klage des in Haftung genommen hatte Erfolg. Die dagegen eingelegte Revision des Finanzamtes wurde zuruckgewiesen.

Der Bundesfinanzhof bestatigte die Auffassung des Finanzgerichts, dass der in Anspruch Genommene fur die mogliche - aber nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbare Steuerhinterziehung von anonymen Dritten nicht haftet.

Denn unter Berucksichtigung der strafrechtlichen Vorgaben setzt die Haftung als Gehilfe einer Steuerhinterziehung voraus, dass der Steuerschuldner die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) verwirklicht hat und der Anspruch aus dem Steuerschuldverhaltnis noch existiert. Daran fehlte es vorliegend.

Dabei hatte das Finanzgericht auf Basis seiner freien und aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Uberzeugung zu entscheiden, ob fur den Erlass eines Haftungsbescheides diejenigen Tatsachen vorliegen, die den Tatbestand des Strafgesetzes erfullen. Dabei ist es gema der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes so, dass sich das Finanzgericht fur die Feststellung einer Steuerhinterziehung nicht auf die Anwendung eines reduzierten Beweismaes oder eine Schatzung beschranken darf. Vielmehr gehen verbleibende Zweifel nach den Regeln der Feststellungslast zulasten des Finanzamtes.

Damit bestatigte der Bundesfinanzhof die Auffassung des Landgerichts, dass allein die Tatsache des anonymen Kapitaltransfers in einer bestimmten Anzahl von Fallen und in einer bestimmten Hohe keinen sicheren Schluss darauf zulasse, dass die nicht enttarnten Bankkunden Steuern hinterzogen haben. Die fehlende Uberzeugung des Gerichts ging zu Lasten des Finanzamtes.

Insbesondere durfte die fehlende Uberzeugung nicht durch Wahrscheinlichkeitsurteile ersetzt werden. Denn dies hatte zu einer weitreichenden Feststellungserleichterung zu Gunsten der Finanzverwaltung gefuhrt hatte, was nach der hochstrichterlichen

Rechtsprechung nicht zulassig ist.

Der Einwand des Finanzamtes, dass zur Begrundung der Haftung nach § 71 AO, ohne entsprechende einzelfallbezogene tatsachliche Feststellungen, schon eine hinreichend sichere Annahme einer Steuerhinterziehung aufgrund einer Gruppenbetrachtung ausreichte, wurde mangels gesetzlicher Grundlage - vom Bundesfinanzhof verworfen.

Denn die relevanten strafrechtlichen Begriffe setzen fur die Haftung eines Teilnehmers eine grundsatzliche auch den Einzelfall bezogene Betrachtung voraus. Auch der Umstand, dass der in Anspruch genommene Bankmitarbeiter durch das ihm zur Last gelegte Verhalten die Enttarnung aktiv erschwert und zum Teil vereitelt hat, fuhrte nach Auffassung des Bundesfinanzhofes nicht zu einer Ausweitung seiner Haftung. Denn zum einen gibt es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass derjenige der Kapital anonym ins Ausland verbringt auch - zwingend - in der Steuererklarung unrichtige Angaben hinsichtlich der erzielten Ertrage macht. Und zum anderen sei es nach der vom Bundesfinanzhof bestatigten Auffassung des Finanzgerichts so, dass allein die Frage der Hufigkeit der Steuerhinterziehung in der Gruppe der enttarnten Kunden bei der Prufung einer

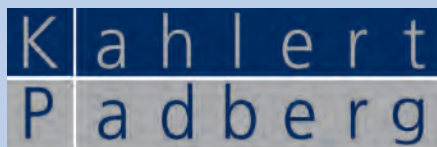
moglichen Steuerhinterziehung von nicht enttarnten Bankkunden mangels weiterer Aufklarungsmoglichkeit unberucksichtigt bleiben darf.

Folglich verlangt die Prufung der Haftungsvoraussetzungen nach § 71 AO, tatsachliche Feststellungen, aus de-



Stefan Ortmann, LL.M.

nen sich das Vorliegen einer Steuerhinterziehung dem Grunde nach ergibt. Dies setzt in der Regel Feststellungen hinsichtlich der Zurechenbarkeit anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland zu bestimmten Steuerpflichtigen und dahingehende Feststellungen voraus, die die Uberzeugung begrunden, dass die Steuerpflichtigen in ihrer Steuererklarung keine Angaben hinsichtlich der im Ausland erzielten Ertrage gemacht haben.



Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar